

**ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Bundesverwaltung,  
Fachbereich 3 - Gesundheit, Soziale Dienste, Wohlfahrt und Kirchen**

**Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der FDP „Dem Beruf des Rettungsassistenten eine Zukunftsperspektive geben - Das Rettungsassistentengesetz novellieren“ (BT-Drucksache 16/3343)**

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft begrüßt die Initiative der FDP und unterstützt das Anliegen einer kurzfristigen Novellierung des Rettungsassistentengesetzes.

Das auf Grundlage der Regelungskompetenz des Bundes nach Art. 74 Nr. 19 GG erlassene Rettungsassistentengesetz vom 10. Juli 1989 erfüllt nicht die Anforderungen, die an eine hochwertige Berufsausbildung in einem verantwortungsvollen Beruf zu stellen sind. Es handelt sich um einen anerkannten Heilberuf, dessen Ausbildungsvorschriften zur Erlangung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbetzeichnung jedoch völlig unzureichend sind.

Hinsichtlich der Ausbildungsstruktur und -organisation sind die Standards des Berufsbildungsgesetzes zu Grunde zu legen. Insoweit die Novellierung auf Grundlage einer Heilberufsregelung erfolgen soll, unterstützen wir die Initiative der Ständigen Konferenz für den Rettungsdienst und das von ihr vorgelegte Eckpunktepapier, an dessen Entwicklung ver.di beteiligt war.

Die **Berufsbezeichnung** „Rettungsanitäter“ / „Rettungsanitäterin“ halten wir für geeignet, die Eigenverantwortlichkeit eines qualifizierten dreijährigen Ausbildungsberufs zum Ausdruck zu bringen. Sie wird von jedermann verstanden und ist bereits eingeführt, muss allerdings künftig dem nach diesem Gesetz ausgebildeten Beruf vorbehalten sein.

**Die wesentlichen weiteren Eckpunkte sind:**

- Die Ausbildung wird betrieblich-arbeitsrechtlich ausgestaltet und dauert drei Jahre in Vollzeitform. Sie umfasst etwa 4.600 Stunden, wobei der Anteil der praktischen Ausbildung überwiegt. Verantwortlich ist der Ausbildungsbetrieb (Rettungsdienst), mit dem ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen wird. Es wird eine angemessene Ausbildungsvergütung vorgeschrieben. Die Ausbildung ist sachlich und zeitlich gegliedert und wird neben rettungsdienstlichen Einrichtungen auch an Krankenhäusern durchgeführt. Für die praktische Ausbildung sind Ausbilder/-innen mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation vorzusehen. Gleichwertige Ausbildungen werden auf die Ausbildungsdauer insbesondere für Angehörige von Gesundheitsfachberufen und Feuerwehrangehörigen angerechnet.
- Der theoretische Unterricht wird an berufsbildenden Schulen bzw. an Rettungsdienstschulen organisiert. Sie haben die für berufsbildende Schulen bzw. Ausbildungsstätten an Krankenhäusern üblichen Standards zu erfüllen. Schulleitung und

Lehrkräfte müssen über die erforderlichen pädagogischen und fachlichen Qualifikationen verfügen und in ausreichender Zahl vorhanden sein. Die Lehrqualifikation wird in der Regel durch ein wissenschaftliches Studium nachgewiesen. Ausbildungsmittel sind kostenlos zur Verfügung zu stellen. Das Prüfungsverfahren muss den im Berufsbildungssystem üblichen Standards genügen.

Als **Ausbildungsziel** ist in der Ausbildungsordnung ein Berufsbild festzulegen, das zur eigenständigen Berufsausübung befähigt. Das Berufsprofil ist eindeutig zu definieren und von anderen medizinischen Fachberufen abzugrenzen. Eine auf dem Delegationsprinzip beruhende Notfallkompetenz wird dazu auf Dauer nicht ausreichen. Die Ausbildung ist dahin zu entwickeln, dass lebensrettende Sofortmaßnahmen und die Erstversorgung am Unfallort auf berufs- und haftungsrechtlich sicherer Grundlage und mit der hierfür erforderlichen Handlungskompetenz durchgeführt werden können.

Die **Refinanzierung der Ausbildungskosten** ist über die Entgelte der Einrichtungen sicher zu stellen. Als Vorbild können hier die Regelungen zur Finanzierung der Ausbildungskosten in Ausbildungsstätten an Krankenhäusern dienen. Eine Finanzierung der Ausbildungskosten durch die Auszubildenden selbst halten wir für indiskutabel. Sie hat wie bei anderen betrieblichen Ausbildungen über die Entgelte zu erfolgen. Insoweit sind die Krankenkassen als Kostenträger auch hier in der Pflicht.

Das von einem breiten Konsens nahezu aller Beteiligten getragene **Eckpunktepapier** der „Ständigen Konferenz für den Rettungsdienst“ stellt eine ausgezeichnete Grundlage für die Entwicklung eines Gesetzesentwurfs dar, der alsbald vorgelegt werden sollte, um das Gesetzgebungsverfahren noch in dieser Legislaturperiode abschließen zu können.

Berlin, den 27. Juni 2007